Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 42. Sitzung (25.02.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nº 44.

ONE THE PROPERTY OF

Beilage jum Protofoll ber 42. öffentlichen Sitzung ber zweiten Rammer vom 25. Februar 1902.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Verhütung der Zerstückelung landwirthichaftlicher Anwesen betreffend.

(Rach ben Beichlüffen ber Erften Rammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir befchloffen und verordnen was folgt:

§ 1.

Werden landwirtschaftliche Grundftude, Die feither zusammen bewirthschaftet wurden, durch Rauf ober Taufch erworben, fo ift, fofern beren Glächengehalt brei Bettar ober mehr umfaßt, Die getrennte Beiterveräußerung vor Ablauf von fünf Jahren nach ber Eintragung im Grundbuch verboten.

Der Lauf der Frift ift gehemmt, fo lange die Grundstücke nicht zusammen bewirthschaftet werden. Das

Berbot erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren.

Der Beiterveräußerung fieht ein Bertrag gleich, burch welchen bie Berpflichtung übernommen wird, nach Umfluß des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraumes das Gigenthum an diesen Grundstücken getrennt gu

Das Berbot des Absates 1 greift auch dann Plat, wenn der Erwerber das Eigenthum der bisher übertragen. zusammen bewirthschafteten Grundstücke burch mehrere einzelne Berträge oder wenn auf Grund getroffener Abrede mehrere Erwerber bie bisher gusammen bewirthschafteten Grundstücke getrennt erworben haben-

\$ 2.

Unverandert wie die Regierungsvorlage.

§ 3.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 4.

Unverändert wie die Regierungsvorlage. Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902.

4. Beilageheft.

633

Wer dem Berbot des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die strafbare Handlung ift vollendet, wenn der Bertrag die für die Weiterveräußerung von Grundsstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermangesung einer solchen die Auflaffung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

Ber die Beräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, wird im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.

§ 6.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

\$ 7.

Borstehendes Geset tritt mit der Berkindung in Kraft. Jedoch treten in Grundbuchsbezirken, in welchen das Grundbuch erst nach der Berkindung dieses Gesetzes als angelegt anzusehen ist, die Bestimmungen des § 4 Absatz und 3 erst von diesem späteren Zeitpunkt an in Kraft, und zwar mit der Maßgabe, daß sie alsdann auch auf die zuvor ersolgte Grundbuchseintragung verbotswidriger Beräußerungen entsprechende Anwendung sinden.

\$ 8.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Gegeben 2c.

Die Erfte Rammer nimmt vorstehenden Gesetgesentwurf an.

Rarlsruhe, ben 22. Februar 1902.

Im Ramen der unterthänigit treu gehorjamften Erften Rammer der Ständeversammlung.

Der erfte Bigeprafibent :

Freih. Frang v. Bobman.

Die Sefretäre: A. Frhr. v. Rüdt. Graf v. Hennin.

Summercone and